

# Das Bußgeldverfahren

Von

**Rechtsanwalt Marco Werther**

**Kugelgartenstr. 25 76829 Landau**

**Tel 06341/141314 Fax 06341/141315**

**[www.rechtsanwalt-werther.de](http://www.rechtsanwalt-werther.de)**

**Bundesweite Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren**

Ordnungswidrigkeiten sind Verstöße, die vom Gesetzgeber aus dem strafrechtlichen Bereich ausgeklammert worden sind, weil es sich nicht um wirklich strafrechtliches Unrecht handelt. Eine Ordnungswidrigkeit zieht also keine Strafe nach sich, sondern nur eine Geldbuße. Man gilt nicht als vorbestraft.

Ca. 95% aller Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffen straßenverkehrsrechtliche Verstöße (Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsvergehen, Überholen im Überholverbot, Handynutzung am Steuer, Rotlichtverstöße etc). 2012 wurden fast 4 Mio. Verkehrsordnungswidrigkeiten registriert.

Die Geldbußen bei verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten sind zwar –insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Ländern – eher als sehr gering einzustufen, allerdings sind die Nebenfolgen, die mit einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang stehen können, teilweise von erheblichen Gewicht und können sogar zu wirtschaftlichen Existenznöten führen (Punkte, Fahrverbot).

Auf den folgenden Seiten habe ich einige wichtige Fragen aus dem Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahren zusammengestellt.

## 1. Wie läuft ein Bußgeldverfahren ab?

Bei einem ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verstoß kann es passieren, dass man direkt nach dem Verstoß von der Polizei angehalten wird und zu dem Verstoß befragt wird. Man wird hier formell zu dem Vorwurf angehört.

Bei der Mehrzahl der Fälle erfährt man allerdings erst einige Wochen nach der Tat, dass man eine Ordnungswidrigkeit begangen haben soll. Man erhält eine schriftliche Anhörung, auf die man – so will es zumindest die Bußgeldstelle – antworten soll. Ob man dies tun sollte oder nicht, sollte man ggf. mit einem Verteidiger besprechen.

Nach dieser Anhörung entscheidet die Bußgeldbehörde, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, das Bußgeldverfahren eingestellt werden kann, weil der Tatnachweis nicht zu führen ist oder ein Bußgeldbescheid ergehen kann.

Ergeht ein Bußgeldbescheid wird dieser an den angeblichen Täter der Ordnungswidrigkeit, man nennt ihn den „Betroffenen“, geschickt.

Nunmehr kann man entscheiden, ob man Einspruch gegen diesen Bußgeldbescheid einlegt oder nicht. Auch dies sollte man ggf. mit einem Verteidiger besprechen. Selbst wenn die Sache an sich aussichtslos ist, kann ein Einspruch manchmal Sinn machen, ggf. um die Sache erst dann rechtskräftig (= der Tag, an dem die Entscheidung mit Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann) werden zu lassen, wenn andere Punkte gelöscht sind oder um den Antritt eines Fahrverbotes in den Urlaub legen zu können.

Wird Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt, geht die Sache zunächst an die Staatsanwaltschaft. Dies ist nichts schlimmes, sondern geschieht automatisch. In den meisten Fällen (wohl eher in allen) prüft die Staatsanwaltschaft nicht die Sache mehr selbst, sondern gibt sie an das Gericht weiter.

Das Gericht selbst prüft nun, ob das Verfahren vielleicht nicht eingestellt werden kann; wenn dies nicht der Fall ist, kommt es zu einer Hauptverhandlung. Bei dieser Verhandlung ist fast immer die Staatsanwaltschaft nicht anwesend. Nach dieser Hauptverhandlung, in der Zeugen geladen, Sachverständigengutachten eingeholt oder Urkunden verlesen werden können, ergeht im Regelfall ein Urteil. Gegen dieses Urteil gibt es die Möglichkeit für Sie bei einer Verurteilung, für die Staatsanwaltschaft bei einem Freispruch eine sog Rechtsbeschwerde einzulegen bzw. die Zulassung der Rechtsbeschwerde zu beantragen. Dann geht die Sache an das zuständige Oberlandesgericht. Dieses Oberlandesgericht prüft nun in einem rein schriftlichen Verfahren, ob das Gericht irgendwelche Fehler gemacht hat. Wenn es einen Fehler entdeckt, der entscheidungserheblich war, wird das Urteil aufgehoben und das Oberlandesgericht entscheidet selbst oder – wie in den meisten Fällen – weist das Verfahren wieder an das Ursprungsgericht zurück.

Während des gesamten Verfahrens, insbesondere auch während des Verfahrens vor dem Gericht, besteht die Möglichkeit den Einspruch zurückzunehmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Gerichts, das Verfahren auch ohne Urteil ohne Sanktion einzustellen, wovon viele Gerichte häufig Gebrauch machen, wenn man geschickt verteidigt.

## **2. Ich bin von der Polizei angehalten worden. Diese befragen mich nun zu der Tat. Soll ich etwas antworten?**

Sie haben als Betroffener das Recht zu schweigen. Anders als viele Polizeibeamte (und leider auch manche Richter) meinen, darf das Schweigen Ihnen nicht negativ angelastet werden. Daher ist es ratsam, keine Angaben zu der Sache selbst zu machen.

## **3. Ich habe eine Anhörung erhalten. Ich bin aber gar nicht der Fahrer gewesen.**

Es kommt häufig vor, dass die Bußgeldbehörde auf Grund des Kennzeichens den Halter ermittelt und ohne weitere Überprüfung den Halter als Täter annimmt. Allerdings: In Deutschland gibt es keine Halterhaftung! (anders z.B. in den Niederlanden) Täter kann grundsätzlich nur der sein, der auch das Fahrzeug geführt hat. Wie Sie auf eine solche Anhörung oder gar Bußgeldbescheid reagieren sollen, sollten Sie dringend mit einem Verteidiger besprechen.

Wenn man Ihnen gar nicht glauben will, dass Sie nicht der Fahrer gewesen sind, kann man auch beantragen, dass ein sog. morphologisches Gutachten eingeholt werden soll. In einem solchen Gutachten überprüft auf Grund des Tatfotos und Vergleichsbildern von Ihnen ein Sachverständiger, ob Sie tatsächlich der Fahrer gewesen sind oder nicht.

## **4. Ich bin geblitzt worden. Kann man da überhaupt etwas machen?**

Es gibt viele verschiedene Messverfahren, mit denen Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsvergehen oder Rotlichverstöße festgestellt werden können. Insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen gibt es Messverfahren, die auf Radar beruhen, mit Lasertechnik arbeiten, solche, die per Lichtschranke oder mit Koaxialverfahren die Geschwindigkeit messen. Berühmt berüchtigt sind auch die Messverfahren durch das Nachfahren (ProVida-Fahrzeuge). Viele dieser Messverfahren sind sogenannte standardisierte Messverfahren, d.h. es sind wissenschaftlich anerkannte Messverfahren. Allerdings müssen diese Messsysteme zum einem durch den Menschen bedient werden, der auch Fehler machen kann, zum anderen gibt es bei allen Messverfahren irgendwelche Fehlerquellen (z.B. die berühmten Knickstrahlreflexionen bei Radarmessgeräten, dies bedeutet, dass statt des zu messenden Fahrzeuges die Radarstrahlen von einem anderen Gegenstand reflektiert wurden und dadurch die Messung verfälscht haben).

Solche Fehler kommen häufiger vor, als man denkt, so dass es sich durchaus lohnt, die Messung genauer überprüfen zu lassen.

## **5. Ich bin vor 4 Monaten geblitzt worden, habe aber nichts mehr gehört. Muss ich noch mit etwas rechnen?**

Diese Frage kann man nicht so einfach beantworten. Die meisten Verkehrsordnungswidrigkeiten haben eine sehr kurze Verjährung von (zunächst) 3 Monaten (erst ab dem Zeitpunkt, bei dem die Akten bei Gericht eingegangen sind, gibt es eine 6-Monatsverjährungsfrist).

Allerdings kann die 3-Monatsfrist durch eine Vielzahl von Handlungen unterbrochen werden. Dann beginnt die 3-Monatsfrist wieder neu von vorne zu laufen. Die wichtigste Unterbrechungshandlung ist die sog. Anhörung. Hierbei kann es allerdings sein, dass Sie die Anhörung gar nicht erhalten haben, aber dennoch die Verjährungsfrist von vorne neu beginnt. Ausreichend ist, dass die Anhörung durch die Bußgeldbehörde verfügt worden ist. Es ist daher wichtig, genau die Akte zu studieren, um zu sehen, ob ggf. die Behörde eine Verjährungsfrist übersehen hat.

## **6. Ich bin verurteilt worden. Im Urteil stehen aber keine Punkte. Habe ich jetzt auch keine?**

Leider nein. Der Richter entscheidet nicht über die Punkte. Dieser urteilt nur über die Tat selbst. Ob und wie viel Punkte es für die Tat gibt, wird später durch die Behörde festgesetzt.

## **7. Kann ich Punkte abkaufen?**

Leider nein. Anders als im Strafrecht, in dem ein Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden kann, gibt es so etwas im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht.

## **8. Lohnt sich eine Verkehrsrechtsschutzversicherung?**

Auf jeden Fall. Wer auf seinen Führerschein angewiesen ist, sollte sich zumindest eine Verkehrsrechtsschutzversicherung (und daneben noch eine Arbeitsrechtsschutzversicherung) zulegen. Ohne eine Rechtsschutzversicherung kann ein Bußgeldverfahren eine sehr teure Angelegenheit werden. Sachverständige kosten sehr viel Geld.

## **9. Kann ich mich auch selbst verteidigen.**

Das geht natürlich. Aber mal ehrlich: Schneiden Sie sich auch die Haare selbst oder gehen Sie dazu nicht eher zu einem Friseur? Denn: Ein Verteidiger weiß eher und wahrscheinlich besser, ob und wie man sich einlässt, ob und wie man Beweisanträge stellt, wie man mit dem Gericht spricht etc.

## **10. Wie finde ich heraus, wie viele Punkte ich habe?**

Sie können jederzeit einen Auszug aus dem Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg beantragen.